

# Existenzsicherung weiterentwickeln: Genügt ein Leistungsgesetz?

## Eine rechtliche Betrachtung

1. Verfassungsrechtliche Vorgaben und Gestaltungsspielraum bei der Existenzsicherung
2. Begrenzung des Gestaltungsspielraums
3. Wie viele Leistungsgesetze braucht es mindestens?
4. Pro und Contra

## 1. Verfassungsrechtliche Vorgaben und Gestaltungsspielraum

Die erste Grundlagenentscheidung des BVerfG zur Rechtslage nach dem 1.1.2005:

- kein Grundrecht, welches explizit das Existenzminimum gewährt
- Aber ein aus Art. 1 GG Menschenwürde + Art. 20 Abs.1 GG Sozialstaatsprinzip abgeleitetes unmittelbares „Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums“.
- Dieses Grundrecht ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber.
- Dem Gesetzgeber steht dabei ein Gestaltungsspielraum zu.

BVerfG, Urteil vom 09.02.2010, 1 BvL 1/09, Rn. 133 ff  
= BVerfGE 125, 175 -260

## 1. Verfassungsrechtliche Vorgaben und Gestaltungsspielraum

Die zweite Grundlagenentscheidung des BVerfG zur Rechtslage nach dem 1.1.2005:

- Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. BVerfGE 125, 175).
- Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht.
- **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.**  
(Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht relativierbar)

BVerfG Urteil vom 18.07.2012 - 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 Rn. 63  
= BVerfGE 132, 134 - 179

## 1. Verfassungsrechtliche Vorgaben und Gestaltungsspielraum

### Sozialstaatliche Mindestverpflichtung:

- Wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil er sie weder aus seiner Erwerbstätigkeit, noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter erhalten kann, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen dafür dem Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen.

BVerfG, Urteil vom 09.02.2010, 1 BvL 1/09, Rn. 134  
= BVerfGE 125, 175 -260

## 1. Verfassungsrechtliche Vorgaben und Gestaltungsspielraum

**Der gesetzliche Leistungsanspruch muss so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt.**

Art.1 Abs.1 GG i.V.m. Art.20 Abs.1 GG



**Das „Ob“ steht nicht zur Disposition**

**Beim „Wie“ hat der Gesetzgeber Gestaltungsspielraum**



**Konkretisierung des Gewährleistungs(grund)rechts kann in mehreren Leistungsgesetzen erfolgen!**

## 2. Begrenzung des Gestaltungsspielraums

- Existenzsichernde Leistungsgesetze (SGB II, SGB XII, AsylbLG) setzen daher einheitlich eine materielle Hilfebedürftigkeit voraus
- Weitere Leistungsvoraussetzungen (z.B. Erwerbsfähigkeit; Lebensalter; gewöhnlicher Aufenthalt; tatsächlicher Aufenthalt + Aufenthaltstitel) sind sozialpolitische, aber keine rechtlich gebotenen Differenzierungskriterien!
- Die Kritik des BVerfG an der Differenzierung bei existenzsichernden Leistungen richtet sich nicht gegen unterschiedliche Leistungsgesetze oder Leistungsberechtigungen, sondern dagegen, dass:
  - a) keine differenzierte Bedarfsfestlegung erfolgte, obwohl sich dies wegen des signifikant abweichenden Bedarfs aufdrängt (BVerfG Urt.v. 9.2.2010, Rn. 190 ff – Kinderregelsätze)
  - b) eine differenzierte Bedarfsfestlegung erfolgte, obwohl objektiv keine signifikant abweichenden Bedarfslage feststellbar ist (BVerfG Beschl.v. 19.10.2022, Rn 86 ff - Asylbewerberleistungen)

## 2. Begrenzung des Gestaltungsspielraums

BVerfG, Urteil vom 09.02.2010,  
1 BvL 1/09, Rn. 190 ff

Kinder sind keine kleinen Erwachsenen.

Ihr Bedarf, der zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums gedeckt werden muss, hat sich an kindlichen Entwicklungsphasen auszurichten und an dem, was für die Persönlichkeitsentfaltung eines Kindes erforderlich ist.

Ein zusätzlicher Bedarf ist vor allem bei schulpflichtigen Kindern zu erwarten.



## 2. Begrenzung des Gestaltungsspielraums

BVerfG, Urteil vom 18.07.2012

1 BvL 10/10 , Rn. 73

Falls der Gesetzgeber bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die Besonderheiten bestimmter Personengruppen berücksichtigen will, darf er bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenzieren.

Eine Differenzierung ist nur möglich, sofern deren Bedarf an existenznotwendigen Leistungen von dem anderer Bedürftiger signifikant abweicht und dies folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden kann.



siehe auch BVerfG  
Beschl. v. 19.10.2022  
1 BvL 3/21  
Bedarfsstufe 2 für  
Alleinstehende in  
Sammelunterkünften

## 3. Wie viele Leistungsgesetze braucht es mindestens?

- Es ist mindestens ein Leistungsgesetz zur Konkretisierung des menschenwürdigen Existenzminimums erforderlich.
- Leistungsgesetz müsste Ansprüche für alle Personen konkretisieren und einklagbar ausgestalten, die sich (berechtigt) im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten (Art.1 Abs.1 GG).
- Differenzierungen bei der Gewährleistung des existenziellen Bedarfs dürfen nur bzw. müssen bei signifikant unterschiedlichen Bedarfen erfolgen.
- Eine rechtlich zulässige Differenzierung zwischen unterschiedlichen existenzsichernden Bedarfen kann und darf innerhalb eines Leistungsgesetzes (z.B. SGB IX, XII) oder durch mehrere Leistungsgesetze (SGB II, XII, AsylbLG) erfolgen – keine Beschränkungen durch die Rechtsprechung des BVerfG.

## 3. Wie viele Leistungsgesetze braucht es mindestens?

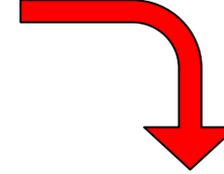
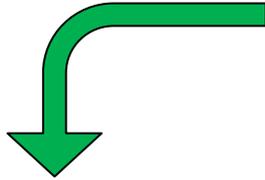
Braucht es ein eigenes Leistungsgesetz für Kinder (Kindergrundsicherung)?

- Art. 26 UN-KRK (Soziale Sicherheit)
- Art. 27 UN-KRK (Entwicklung des Kindes)
- Art. 28 UN-KRK (Recht auf Bildung)
- wegen ihres besonderen, entwicklungsbedingten Bedarfs
- minderjährige Kinder sind typischer Weise weder zur eigenen Bedarfsdeckung verpflichtet, noch dazu in der Lage
  - keine rechtliche Möglichkeit zur Aufnahme einer bedarfsdeckenden Erwerbstätigkeit vor dem 15. bzw. 18. LJ (Vollzeitschulpflicht von mind. 9 bzw. 10 Jahren + anschließende Berufsschulpflicht)
  - keine Verpflichtung eigenen Unterhalt durch Verbrauch des eigenen Vermögens sicherzustellen (§ 1602 Abs.2 BGB)
  - sind regelmäßig auf realisierbare Zuwendungen von Dritten (Unterhalt) zur Bedarfsdeckung angewiesen

**Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen,  
dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen.**

Charles de Montesquieu (1689-1755)

## 4. Pro und Contra für ein Leistungsgesetz



Angleichung der Leistungen  
z.B.

- Bildung und Teilhabe
- Analogleistungen § 2 Abs.1 SGB XII

Leistungen aus einer Hand

§ 17 Abs.1 SGB I

Digitalisierung  
+  
einheitliche Software

Eigenständige  
Kindergrundsicherung

Zuständigkeit der Träger

Zuständigkeit der Finanzierung  
(Art. 104a Abs.3 GG i.V.m.  
§ 46 Abs.10 Satz 6 SGB II)